

Stellungnahme zur Anklage der Staatsanwaltschaft Siegen vom 24.9.2019 gegen Herman Theisen wegen öffentliche Aufforderung zu Straftaten in zwei Fällen (41 Js 673/19)

I

Herman Theisen könnte sich nur dann strafbar gemacht haben, wenn die Verteilung der Flugblätter den Tatbestand des § 111 StGB erfüllt.

Unter Berücksichtigung der völker- und verfassungsrechtlichen Gesichtspunkte ist jedoch zweifelhaft, dass Herman Theisen mit der Verteilung des Flugblattes zur unbefugten Offenbarung von Dienstgeheimnissen nach § 353b Abs. 1 StGB aufgefordert hat. Denn schutzbedürftig ist ein Dienst- oder Staatsgeheimnis nur, wenn es mit der Verfassung und dem geltenden Recht in Einklang steht. Es kann kein rechtliches Erfordernis geben, die Geheimhaltung gegen das Recht zu sichern, wenn die Geheimhaltung nach der verfassungsmäßigen Ordnung Unrecht ist. Die Bürgerinnen und Bürger Deutschlands müssen als demokratischer Souverän davon erfahren, wenn die gewählte Regierung oder ihre Amtsträger die ihnen obliegende zentrale Verfassungspflicht verletzen, das geltende Recht ohne Ausnahme zu beachten. Ohne Informationen darüber können die Bürgerinnen und Bürger ihre Rechte zur Mitwirkung am demokratischen Meinungs- und Willensbildungsprozess nicht sachkundig wahrnehmen. Das hat der hochgeachtete SPD-Abgeordnete Adolf Arndt bereits 1963 klar erklärt: „Der Wille des Volkes , auch in Verteidigungsfragen (kann) sich in richtiger Weise nur bilden, wenn das Volk über Tatsachen unterrichtet wird, die für die Bildung seines Willens von Bedeutung sind.“ (NJW 1963, S. 25). Der BGH hat in dem den Whistleblower Werner Pätsch betreffenden Urteil (BHGSt 20, 342) 1965 entschieden, dass die Entscheidung des Widerstreits der Belange des Staates und der Grundrechte des Staatsbürgers nur in einem nach Güter- und Pflichtenabwägung vorgenommenen Ausgleich liege, wobei die Offenbarung von Staatsgeheimnissen zunächst mit dem naheliegensten und unschädlichsten Mittel begonnen werden müsse, nämlich dem nach Art. 17 GG eröffneten Petitionsweg an die zuständigen Behörden. Diese Einschränkung des Rechtes, sich mit der Rüge von öffentlichen Missständen sofort an die Öffentlichkeit zu wenden, gilt nach BGH aber nicht ausnahmslos. Es gebe einen Kernbereich des Verfassungsrechts, bei dessen Verletzung jeder das Recht haben muss, sofort und ohne Umweg die Öffentlichkeit anzurufen, auch wenn dies zwingend zur Preisgabe von Staats- oder Amtsgeheimnissen führt. Ein Verstoß müsse aber von einer gewissen Schwere sein.

1) Die in dem Flugblatt verlangten Enthüllungen sollen die Bürgerinnen und Bürger Deutschlands über den fortgesetzten Rechtsbruch der Teilnahme Deutschlands an der nuklearen Teilhabe, der Atomwaffenstationierung auf dem Fliegerhorst Büchel und der geplanten Atomwaffenmodernisierung informieren. Darin liegt angesichts der verheerenden Folgen des Einsatzes der in Büchel stationierten Atombomben und des potentiellen Gegenschlages ein die Existenz Deutschlands gefährdender, mithin außerordentlich schwerer Verfassungsverstoß.

Tatsache ist, dass die Bundeswehrsoldaten nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet sein können, ihre Bedenken gegen die nukleare Teilhabe und die damit verbundenen Einsatzübungen durch Gegenvorstellungen gegenüber den Vorgesetzten geltend zu machen und etwaige Befehle zum Einsatz der Atomwaffen oder zum Üben des Atomwaffen-Einsatzes zu verweigern.

Die durch § 353 b StGB geschützten Rechtsgüter des Schutzes der Allgemeinheit und des Schutzes der Bundeswehr dürfen nicht um den Preis eines Rechtsbruchs geschützt werden. Dieser wird aber begangen, weil die in Büchel praktizierte nukleare Teilhabe Deutschlands gegen das nach Art. 25 GG verbindliche Vertragsvölkerrecht verstößt.

Ein Verstoß gegen § 353 b StGB ist nicht erkennbar. Die öffentlichen Bekanntgaben von Einzelheiten der völkerrechtswidrigen nuklearen Teilhabe und Einzelheiten der Beteiligung deutscher Dienststellen an illegalen Tötungsaktionen der USA sollten nicht – wie in § 353 b StGB fordert – wichtige öffentliche Interessen gefährden. Vielmehr würden derartige Offenbarungen die aus Art. 20 Abs. 3 GG folgende Bindung des öffentlichen Dienstes an Gesetz und Recht hervorheben und damit öffentlichen Interessen dienen.

Der von der Staatsanwaltschaft zitierte § 93 StGB ist nicht einschlägig. Die Bediensteten wurden in dem Flugblatt über die nukleare Teilhabe nicht aufgefordert ein Staatsgeheimnis zu offenbaren. Die Hintergründe der nukleare Teilhabe sind kein Staatsgeheimnis, weil sie gegen die zwischenstaatlich durch den Nichtverbreitungsvertrag vereinbarte Rüstungsbeschränkung verstoßen.

1.1) Die im Gewahrsam der US-Army in Büchel gelagerten Atomwaffen sollen im Fall des Einsatzes unter Tornado-Flugzeuge der Bundeswehr gehängt und von Bundeswehrsoldaten zu den Einsatzorten geflogen und abgeworfen werden, wobei der Einsatz von dem US-Präsidenten befohlen werden muss und im Rahmen der NATO stattzufinden hat. In dem Einsatz würden dann bis zum Abwurf deutsche Hoheitsträger die tatsächliche Verfügungsgewalt über Atomwaffen erhalten. Entsprechendes gilt für etwaige Einsatzübungen mit Atombomben. Damit würde Deutschland gegen Art. 2 des 1970 in Kraft getretenen Nichtverbreitungsvertrages (NPT) verstoßen, ausweislich dessen die Bundesrepublik verbindlich auf jede unmittelbare und mittelbare Verfügungsgewalt über Atomwaffen verzichtet hat. In Art. 3 des Zwei-plus-Vier-Vertrages vom 12.9.1990 hat Deutschland den Verzicht auf die Verfügungsgewalt über Atomwaffen ausdrücklich bekräftigt. Diese völkerrechtlichen Verträge binden gemäß Art. 20 Abs. 3 GG auch die Bundesregierung und die Bundeswehrbediensteten.

1.2) Das völkerrechtliche Verbot des Einsatzes der in Büchel stationierten Atombomben und der Drohung damit ergibt sich aus dem humanitären Völkerrecht. Darauf hat der Internationale Gerichtshof in Den Haag (IGH) in seinem für die UN-Generalversammlung am 8. Juli 1996 erstellten Rechtsgutachten ausdrücklich hingewiesen. In dem für alle Staaten verbindlichen völkerrechtlichen Gutachten hat der IGH festgestellt: „Die Androhung und der Einsatz von Atomwaffen verstoßen generell gegen die Prinzipien und Regeln des humanitären Kriegsvölkerrechts.“ Denn das Völkergewohnheitsrecht verbietet im humanitären Völkerrecht zwingend die Verwendung von Waffen, die nicht zwischen kämpfender Truppe (Kombattanten) und Zivilbevölkerung unterscheiden, die unnötige Grausamkeiten und Leiden verursachen und die unbeteiligten und neutralen Staaten in Mitleidenschaft ziehen.

Die IGH-Richter haben nur im Hinblick auf die seinerzeit technisch nicht auszuschließenden angeblich „sauberen“ kleinen taktischen Atomwaffen dargelegt, „nicht genügend Grundlagen zu haben, die sie in die Lage versetzen, mit Sicherheit zu entscheiden, dass die Anwendung von Atomwaffen unter allen Umständen in Widerspruch steht zu den Prinzipien und Regeln des für

den bewaffneten Konflikt verbindlichen Rechts.“ Solche nicht radioaktiv strahlenden, Zivilisten und Kombattanten unterscheidende Atomwaffen, die zudem keine besonderen Qualen verursachen und unbeteiligte Staaten nicht in Mitleidenschaft ziehen, gab es damals nicht und gibt es nach allen zur Verfügung stehenden Informationen auch heute nicht.

Zwar hat der IGH in seiner Antwort an die Generalversammlung unter E (2) 1996 formuliert: „Allerdings kann der Gerichtshof angesichts der gegenwärtigen Lage des Völkerrechts und angesichts des ihm zur Verfügung stehenden Faktenmaterials nicht definitiv die Frage entscheiden, ob die Androhung und der Einsatz von Atomwaffen in einer extremen Verteidigungssituation, in der die Existenz eines Staates auf dem Spiele stünde, rechtmäßig oder rechtswidrig wäre.“ Aber: Eine rechtliche Erlaubnis für den Atomwaffenbesitz der Atomwaffenstaaten hat der IGH trotz der missverständlichen Formulierung an keiner Stelle des Gutachtens ausgesprochen. Auch „erlaubt“ der IGH an keiner Stelle des Gutachtens den Einsatz von Waffen, die mit dem humanitären Völkerrecht unvereinbare Schäden verursachen. Aus dem IGH-Gutachten ergibt sich, dass selbst im Falle einer extremen Notwehrsituation, in der das Überleben eines Staates auf dem Spiele steht, ein etwaiger Atomwaffeneinsatz allenfalls dann völkerrechtsgemäß sein könnte, wenn er die genannten Prinzipien und Regeln des humanitären Völkerrechts beachten könnte. Der IGH hat erklärt, dass das Notwehrrecht nach Art. 51 UN-Charta durch das humanitäre Völkerrecht eingeschränkt ist, „welche Mittel der Gewalt auch eingesetzt werden.“

Diese Argumentation wird untermauert durch die ausdrückliche Feststellung in dem Gutachten des IGH, dass keiner der Staaten, die in dem Verfahren für die Rechtmäßigkeit des Atomwaffeneinsatzes eingetreten sind, dem Gericht Bedingungen dargelegt hat, unter denen ein Einsatz gerechtfertigt sein könnte. Die zum Zeitpunkt des Gutachtens existierenden Atomwaffen – soweit deren Existenz von den Atomstaaten eingeräumt worden ist – erfüllten die Anforderungen des humanitären Völkerrechts nicht. Das hat sich bis heute nicht geändert und gilt auch für die in Büchel stationierten B61-Bomben. Sie können bis heute nicht zwischen kämpfender Truppe (Kombattanten) und Zivilbevölkerung unterscheiden, nicht unnötige Grausamkeiten und Leiden vermeiden und auch nicht vermeiden unbeteiligte und neutrale Staaten in Mitleidenschaft zu ziehen.

Das humanitäre Völkerrecht gehört zu den „allgemeinen Regeln des Völkerrechts“, die nach Art. 25 GG Verfassungsrang haben und Bestandteil des Bundesrechtes sind. Auch daran sind Bundesregierung und Bundeswehrbedienstete nach Art. 20 Abs. 3 GG gebunden.

Dementsprechend hat das Bundesverteidigungsministerium 2006 in der Taschenkarte für die Soldaten „Druckschrift Einsatz Nr. 03 - Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten“ die Soldaten ausdrücklich auf das Verbot des Einsatzes atomarer Waffen hingewiesen. Dieses Verbot hat konsequenterweise auch für die Vorbereitung dieses Einsatzes durch die Lagerung der Atomwaffen, die Stationierung und Bereitstellung der Einsatzflugzeuge und Einsatztruppen sowie die Einsatzübungen zu gelten. Denn aus der Völkerrechtswidrigkeit des Einsatzes von Atomwaffen ergibt sich, dass auch die Vorbereitungsmaßnahmen völkerrechtlich nicht zu rechtfertigen sind.

1.3) Mit einem Einsatzbefehl würden die Soldaten zu einem Verstoß gegen die „allgemeinen Regeln des Völkerrechts“ aufgefordert werden. Nach § 10 Abs. 4 des Soldatengesetzes (SG)

dürfen Befehle nur unter Beachtung der „Regeln des Völkerrechts“ erteilt werden. Entsprechend der Vorrangwirkung des Art. 25 S. 2 GG kann im Bereich der Bundeswehr ein militärischer Befehl eines Vorgesetzten, der den „allgemeinen Regeln des Völkerrechts“ widerspricht, von Untergebenen keinen Gehorsam nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 SG beanspruchen. Der Soldat ist berechtigt, sich gegenüber einem militärischen Befehl auf das Grundrecht auf Gewissensfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 GG zu berufen, wenn ihm die Ausführung des Befehls nach Abwägung aller maßgeblichen Umstände nicht zugemutet werden kann (BVerwG Urteil vom 21.6.2005 – 2 WD 12/04). Art. 25 GG verdrängt insoweit die Rechtswirkungen des § 11 Abs. 1 SG. Der Untergebene hat also, wenn ein Befehl „allgemeine Regeln des Völkerrechts“ verletzt, diese Regeln anstelle des ihm erteilten Befehls zu befolgen.

Mit dem Einsatzbefehl würde von den am Einsatz der Atomwaffen beteiligten Soldaten zudem die Begehung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7 Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) und von Kriegsverbrechen nach § 8 VStGB verlangt werden. Mit dem Völkerstrafgesetzbuch hat Deutschland die Straftatbestände des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs – Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen – in das deutsche Strafrecht übernommen. Die beteiligten Soldaten wären wegen Beihilfe zu bestrafen. Ihr Handeln auf Befehl wäre kein Schuldausschließungsgrund, weil alle Soldaten mit der Taschenkarte des Bundesverteidigungsministeriums ausdrücklich über das bedingungslose Verbot des Einsatzes von Atomwaffen belehrt worden sind.

Ergänzend soll vorsorglich darauf hingewiesen werden, dass in der Vergangenheit Amtsgerichte bei der gebotenen Rechtsgüterabwägung nur die durch die Offenbarung von Dienstgeheimnissen entstehenden Gefahren für die Allgemeinheit durch die Offenbarung der Militär- und Verteidigungsstrategien und die persönlichen Gefahren für Soldaten und Bedienstete berücksichtigt haben. Unterlassen worden ist die Abwägung der von der Stationierung der Atomwaffen ausgehenden Gefahren für die Allgemeinheit und die Soldaten und die Bediensteten. Diese bestehen in der Gefahr von Unfällen mit radioaktiver Verstrahlung der Umgebung, der Gefahr von Terroranschlägen und der Gefahr des Einsatzes der Atomwaffen mit der Folge des den Standort treffenden atomaren Gegenschlages.

2) Mit dem Flugblatt zu den Drohneneinsätzen der USA fordert Hermann Theisen zum Whistleblowing hinsichtlich der Beteiligung deutscher Dienststellen an dem Programm der US-Streitkräfte zur extralegalen Tötungen durch bewaffnete US-Drohnen auf. Rechtswidrig sind die Drohneneinsätze, soweit sie außerhalb bewaffneter Konflikte oder auch in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht stattfinden. Durch den Austausch von Informationen und die weitgehenden Nutzungsrechte für die US-Militärstützpunkte Ramstein und Stuttgart unterstützt Deutschland diese Rechtsbrüche. Die Nutzung der US-Stützpunkte ist jedoch nur im Rahmen auch der deutschen Rechtsordnung zulässig. Die Bundesregierung ist verpflichtet, die umfangreichen Verstöße gegen Völkerrecht, Grundgesetz und die deutschen Gesetze zu unterbinden. Trotz Kenntnis der Verhältnisse durch deutsche Dienststellen unterbleibt das. In der deutschen Öffentlichkeit und im Deutschen Bundestag wird das Geschehen nicht diskutiert.

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat mit dem Urteil vom 19.3.2019 (4 A 1361/15) die Bundesregierung verurteilt, sich durch geeignete Maßnahmen zu vergewissern, dass die

Nutzung der Air Base Ramstein durch die USA für Einsätze von Drohnen zur Tötung von Personen im Jemen nur im Einklang mit dem Völkerrecht stattfindet und erforderlichenfalls auf dessen Einhaltung durch die USA hinzuwirken. In der Urteilsbegründung hat das OVG herausgestellt, dass die USA die auf deutschen Staatsgebiet befindlichen US-Stützpunkte rechtmäßig nur im Rahmen der deutschen Rechtsordnung nutzen dürfen. Die US-Army und ihr ziviles Gefolge sind verpflichtet das Recht der BRD zu achten. Dazu gehören auch das Völkervertragsrecht und das Völkergewohnheitsrecht. Die USA hat demnach in Deutschland kein Recht auf präventive oder präemptive Selbstverteidigung, weil diese im geltenden Völkerrecht keine Grundlage findet. Auch in nicht internationalen bewaffneten Konflikten ist laut Urteil des OVG das völkergewohnheitsrechtlich geltende Gebot der Unterscheidung zwischen Zivilisten und Kämpfern sowie zwischen zivilen und militärischen Objekten Inhalt des Völkervertragsrechts und Teil des Völkergewohnheitsrechts. Direkte Angriffe auf Zivilpersonen sind mithin grundsätzlich verboten. Im Falle eines bewaffneten Konfliktes sind neben dem humanitären Völkerrecht die Menschenrechte zu beachten.

Demnach sind die außerhalb bewaffneter Konflikte oder in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht erfolgten gezielten Tötungen durch Einsätze US-amerikanischer Drohnen strafrechtlich als Mord zu beurteilen.

II

Nicht strafbar ist es, Soldaten und zivile Bundeswehrbedienstete aufzufordern, eingehend zu prüfen, ob ihnen ihr Gewissen die Ausführung eines militärischen Befehls verbietet. Es ist auch nicht strafbar, an sie zu appellieren, ihre Pflichten zu erfüllen und rechtliche Grenzen einzuhalten. Bundeswehrsoldaten haben das Recht und dienstrechtlich sogar die Pflicht, die Ausführung der Einsatz-Befehle zu verweigern und Gegenvorstellung bei ihren Vorgesetzten zu erheben.

Ebenso erfüllen die Aufrufe zur umfassenden Informierung der Öffentlichkeit über die Hintergründe der nuklearen Teilhabe und die Beteiligung der Bundeswehr an völkerrechtswidrigen Drohneneinsätzen der US-Army nicht den Tatbestand des § 111 StGB. In beiden Fällen werden in schwerwiegender Weise Recht missachtet und Gefahren für Deutschland heraufbeschworen.

1) Im Falle des Atomwaffenflugblattes kommen zudem Nothilfe und rechtfertigender Notstand in Betracht.

1.1) Nothilfe nach § 32 StGB zugunsten der durch einen Atomwaffenangriff bedrohten Menschen setzt voraus, dass der Angriff rechtswidrig ist. Das ist aus den oben dargelegten Gründen der Fall. Nothilfe ist nur zur Abwehr eines gegenwärtigen, also unmittelbar bevorstehenden Angriff rechtmäßig.

Wird mit Atomwaffen angegriffen, tritt der Schaden unmittelbar ein. Eine Abwehr beim Angriff ist nicht möglich. Nach der Systematik des StGB kann es jedoch keinen rechtswidrigen Angriff geben, gegen die Notwehr ausgeschlossen ist. Das hat auch für einen Angriff mit Atomwaffen zu gelten, gleichgültig, ob sich dieser gegen den Betroffenen oder gegen andere Menschen

richtet (Nothilfe). Vorliegend lagen zur Tatzeit keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Einsatz der Atomwaffen unmittelbar bevorstand. Für die Betroffenen ist Notwehr oder Nothilfe denknotwendig nur vor dem Einsatzbefehl möglich. Von diesen selbst erfahren die Betroffenen nichts und haben auch keinerlei Einfluss auf ihn. Ist der Einsatzbefehl ergangen, ist jeder denkbare Widerstand der bedrohten Menschen oder der Nothelfer ausgeschlossen. Es stellt sich daher die Frage, ob bei einem drohenden Atomwaffeneinsatz wegen des verheerenden Schadens das Merkmal „gegenwärtiger Angriff“ im Tatbestand der Notwehrvorschrift nicht weiter auszulegen ist – und bereits mit der einsatzbereiten Stationierung in einer zugespitzten Sicherheitslage gegeben ist. Soweit ersichtlich, ist diese Frage bisher von der obergerichtlichen Rechtsprechung nicht geprüft worden.

Ist ein öffentlicher Aufruf zum Whistleblowing die geeignete und notwendige Verteidigung, um den Angriff mit Atomwaffen abzuwehren? Das Gutachten des IGH, zahlreiche Beschlüsse der UN-Generalversammlung, der jahrzehntelange Widerstand der Friedensbewegung und vor allem der Beschluss des Bundestages aus dem Jahre 2010, mit dem die Bundesregierung aufgefordert worden ist, sich bei der US-Regierung nachdrücklich für den Abzug der Atomwaffen aus Büchel einzusetzen, sind ohne erkennbare Auswirkungen geblieben. Symbolische Aktionen friedensbewegter Menschen können als notwendig, aber auch geeignet angesehen werden, um die Öffentlichkeit zu mobilisieren und Druck auf die politischen Entscheidungsträger auszuüben, damit diese das Völkerrecht durchsetzen und den Abzug der in Büchel stationierten Massenvernichtungswaffen veranlassen. Damit wären ein Angriff mit diesen Waffen oder gegen sie unmöglich geworden. In vergleichbaren Fällen haben massive öffentliche Proteste Regierungshandeln ausgelöst (z.B. INF-Vertrag, Landminenkonvention, Ausstieg aus der Atomenergie).

1.2) Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstandes nach § 34 StGB:

Die Gefahr eines Atombombeneinsatzes ist mit der Kündigung des INF-Abrüstungsvertrages durch den US-Präsidenten und seiner Aussetzung durch den Russischen Präsidenten, mit der angedrohten bzw. bereits vollzogenen Stationierung von neuen nuklearen Mittelstreckenraketen in Europa, mit der bereits angelaufenen Modernisierung der in Büchel stationierten B 61-Fliegerbomben zwecks besserer Einsatzfähigkeit, mit der Weigerung der Bundesregierung von der US-Regierung den Abzug der Atomwaffen aus Deutschland zu verlangen und durch die fortdauernden Übungen des Atombombeneinsatzes durch Bundeswehrsoldaten drastisch gestiegen. Ziele der russischen Atomraketen sind erklärtermaßen die Stationierungsorte der US-amerikanischen Atombomben in Europa, also auch Büchel in der Eifel. Als unvermeidbar muss zudem der auf einen Einsatz der Atomwaffen folgende atomare Gegenschlag angesehen werden, der die gesamte Region zerstören und atomar verseuchen würde.

Nuklearwissenschaftler haben die Doomsday Clock kürzlich erstmals auf 2 Minuten vor 12 gestellt und damit die dramatisch gestiegene Gefahr eines Atomkrieges verdeutlicht. Das „Bulletin of the Atomic Scientists“ ist 1945 im Rahmen des „Manhattan Project“ gegründet worden, um die Öffentlichkeit auf die Risiken der atomaren Rüstung hinzuweisen.

Gefahr ist ein weiterer Begriff als Angriff. Gegenwärtige Gefahr ist ein Zustand, bei dem es nach den konkreten Umständen wahrscheinlich ist, dass es zum schädigenden Ereignis kommt. Dazu zählen (anders als bei der Notwehr) auch Dauergefahren, bei welcher der Schadenseintritt

erst in weiterer Zukunft eintreten soll. Die einsatzbereite Stationierung, die Modernisierung der stationierten B 61-Atombomben zur Verbesserung ihrer Einsatzfähigkeit, das ständige Üben des Atombombenabwurfes durch Soldaten der Bundeswehr, die sicherheitspolitische Zuspitzung der Spannungen zwischen den Atommächten USA und Russland, der jederzeit mögliche Einsatz, die Warnung der Atomwissenschaftler in ihrem Bulletin vor der dramatisch gestiegenen Gefahr eines Atomkrieges, der nahezu zwangsläufige Zweitschlag durch angegriffene Atomwaffenstaaten und der im Einsatzfall zu erwartende atomare Erstschlag gegen die in Büchel stationierten Atomwaffen machen aufgrund des jederzeit möglichen Einsatzbefehls die Gefahr für Leib und Leben gegenwärtig. Zudem kann ein Einsatz durch Fehlalarme ausgelöst werden, wie die große Zahl der kritischen Situationen der letzten Jahrzehnte zeigt, bei denen die Welt aufgrund von Fehlalarmen am Rande des nuklearen Infernos stand. Zitat:

Es ist offensichtlich, dass das Entwerfen, das Testen, die Herstellung, der Besitz und der Einsatz von Atomwaffen zu den größten Bedrohungen für das Recht auf Leben gehören, vor denen die Menschheit heute steht. Diese Bedrohung wird durch die Gefahr verstärkt, dass der tatsächliche Einsatz solcher Waffen nicht nur im Kriegsfall, sondern auch durch menschliche oder mechanische Fehler oder Versagen verursacht werden könnte (Allgemeine Bemerkung Nr. 14 zu dem Recht auf Leben UN-Menschenrechtsausschuss vom 9. November 1984 und spätere Allg. Bemerkungen).

Angesichts aller dieser Umstände bestand zur Tatzeit die Gefahr, dass die stationierten Atombomben bei einer möglichen weiteren Eskalation jederzeit eingesetzt werden könnten.

Die Gefahr war nicht anders abwendbar. Das von Hermann Theisen verteilte Flugblatt bezweckte, die Öffentlichkeit zu mobilisieren und damit Druck auf die Regierung auszuüben die Atomwaffenstationierung zu beenden. Die Regierung hatte die parteiübergreifende Aufforderung des Parlamentes aus dem Jahre 2010 missachtet, sich nachdrücklich bei den Alliierten für den Abzug der Atomwaffen einzusetzen, und stattdessen sogar der Modernisierung der Atomwaffen zugestimmt.

Von Amtsgerichten ist in der Vergangenheit Notstand ausgeschlossen worden, weil „das Handeln von Angeklagten nicht als das relativ mildeste Mittel zur Abwendung der Gefahr anzusehen ist“. Den Angeklagten habe „eine Vielzahl von Möglichkeiten zur Verfügung gestanden, ihre Argumente gegen die Lagerung von Atomwaffen in der Öffentlichkeit kund zu tun und andere von ihrer Meinung zu überzeugen.“ Diese Auslegung verengt jedoch den Anwendungsbereich der Notstandsvorschrift, die lediglich von einem angemessenen Mittel spricht. Das angestrebte mildeste Mittel muss objektiv geeignet sein. Alle anderen Mittel haben sich in Jahrzehnten zuvor als wirkungslos, also ungeeignet erwiesen. Die Reaktionen auf das Handeln Herman Theisens zeigen, dass seine „Öffentlichkeitsarbeit“ nicht völlig ungeeignet ist.

Die vorzunehmende Güter- und Interessenabwägung ergibt, dass das durch die Notstandshandlung geschützte Interesse das beeinträchtigte Interesse (an der Geheimhaltung der illegalen Atomwaffenstationierung) wesentlich überwiegt. Das Leben und die Gesundheit einer Vielzahl von Menschen und anderen Lebewesen wiegen ungleich schwerer als das Interesse der Bundesregierung an der Geheimhaltung der existierenden Atomwaffenrüstung.

1.3) Der entschuldigende Notstands nach § 35 StGB setzt eine Notstandslage für die Täter, nahe Angehörige oder nahestehende Personen voraus. Hermann Theisen war es nicht zumutbar, die Gefahr eines Atomschlages hinzunehmen. Seine Notstandshandlung war erforderlich und auch von einem Rettungswillen getragen. Der entschuldigende Notstand erfordert keine Interessenabwägung, sondern Unzumutbarkeit der Hinnahme der Gefahr. Hermann Theisen fordert mit dem Flugblatt Aufklärung über diesen Missstand. Er hat sich deswegen nicht nach § 111 StGB strafbar gemacht.

Auch die Organisation der Datenübertragung bei illegalen Drohneneinsätzen und die Beteiligung deutscher Dienststellen daran stellen keine schutzwürdigen Geheimnisse dar. Wie oben ausgeführt, ist ein Dienst- oder Staatsgeheimnis nur schutzbedürftig, wenn es mit der Verfassung und dem geltenden Recht in Einklang steht.

Bernd Hahnfeld, IALANA